

Dienstanweisung

für die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft Niepars, Fiedensstr. 10a-11b, 18442 Niepars

Stand: Februar 2026

Inhalt:

- I. Heimleitung und Heimverwaltung
- II. Soziale Betreuung der in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen
- III. Unterstützung des Auftraggebers bei der Gewährung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- IV. gemeinnützige Tätigkeiten
- V. Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft
- VI. Führen von Anwesenheitslisten über die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen
- VII. Laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes incl. Reparaturen an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie technischen Geräten und deren Ersatzbeschaffung
- VIII. Sonstiges

I. Heimleitung und Heimverwaltung

Der Auftragnehmer ist für die Organisation des Heimbetriebes eigenverantwortlich zuständig. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Weisungsrecht vor. Weisungsbefugnis in Angelegenheiten der Organisation des Heimbetriebes haben seitens des Auftraggebers die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter des Landkreises Vorpommern-Rügen des Fachdienstes Ausländer- und Asylrechts. Diese werden zunächst bei Vertragsschluss bekanntgegeben. Im Änderungsfall wird der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich informiert.

II. Soziale Betreuung der in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen

Der Auftragnehmer übernimmt die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft erforderliche Beratung und Betreuung der Heimbewohner. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer auch organisatorische Aufgaben, die im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag genannten Aufgaben stehen.

Die soziale Betreuung soll die notwendigen individuellen Hilfestellungen für die in der Gemeinschaftsunterkunft aufhältigen Personen beinhalten. Grundlage hierfür sind die in der Betreuungsrichtlinie aufgezeigten Aufgabenfelder. Insbesondere sollen von den Betreuern folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Anbieten von Orientierungshilfen als erste Maßnahme, um den Flüchtling mit seiner näheren Umgebung bekannt zu machen

- Vermittlung von Informationen über das Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die Gesetzgebung, die Volksvertretung, den administrativen Aufbau u. Ä.
- Gewährung von Hilfen beim Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Informationen über Rechte und Pflichten der Flüchtlinge nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Ausländerrecht und dem Sozialhilferecht
- Vermittlung von elementaren Grundkenntnissen in der deutschen Sprache
- Allgemeine Beratung in Fragen der Gesundheitsvorsorge (insbesondere die Beratung in den Bereichen Hygiene und Ernährung)
- Allgemeine Beratung in Fragen der ärztlichen Versorgung (ggf. Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen)
- Hilfestellung bei der Regelung des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Kulturkreise
- Durchführung von präventiven Maßnahmen zur Konfliktbewältigung unter den Heimbewohnern
- Hilfestellung bei der Familienberatung
- Beteiligung der Heimbewohner am Wohnheimbetrieb (z. B. Reinigungsdienst, interner Hausordnungsdienst, Dolmetschertätigkeiten etc.)
- Anbieten und Durchführen von Maßnahmen der Freizeitgestaltung
- Durchführung einer regelmäßigen Kinder- und Hausaufgabenbetreuung
- Beratung der Flüchtlinge über Möglichkeiten der freiwilligen Rück- bzw. Weiterwanderung, insbesondere Verweisung auf das REAG-Programm
- Vermittlung der Heimordnung und Informationen über die Postzustellung in der Unterkunft
- Hilfestellung bei der Beschaffung von Kleidung aus der Kleiderkammer
- Informationen über die grds. Verpflichtung zur Anwesenheit und Darstellung der organisatorischen Umsetzung in der Unterkunft

Daneben sollen die Betreuer in der Lage sein, kleinere Arbeiten, wie das Auswechseln von Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Schrank- und Türscharnieren usw. selbst durchzuführen.

III. Unterstützung des Auftragnehmers bei der Gewährung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1. In Notfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, einzelne Sozialhilfeleistungen in Absprache mit dem Sozialamt vorzufinanzieren. Die Erstattung dieser Leistungen erfolgt im Rahmen der monatlichen Abrechnungen. Nicht mit dem Sozialamt abgestimmte Leistungen werden dem Auftragnehmer generell nicht erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Auftraggeber nach Ermessen.
2. Krankenscheine für die Heimbewohner werden dem Auftragnehmer jeweils vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und durch den Auftragnehmer an die Heimbewohner ausgegeben. Der Auftragnehmer hat die Ausgabe der Krankenscheine in geeigneter Form nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Abrechnung und dem Nachweis von Fahrtkosten.

3. Der Auftragnehmer führt für jeden Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft nach den Vorgaben des Auftraggebers einen Nachweis über die dem Bewohner übergebenen Sachleistungen (unabhängig davon, ob dies leihweise oder auf Dauer geschah) Die Übersichten sind dem Auftraggeber auf Anforderung zu übergeben. Lehnt ein Heimbewohner eine Leistung ab, ist dies ebenfalls nachzuweisen.

IV. Gemeinnützige Tätigkeiten

1. Der Auftragnehmer bietet den untergebrachten Flüchtlingen, die mindestens 16 Jahre alt sind, eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (gemeinnützige Tätigkeiten) an. Für die gemeinnützigen Tätigkeiten ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von z. Zt. 0,80 € / Stunde zu zahlen.
2. Aufgaben/Arbeiten im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeiten bedürfen der Bestätigung durch den Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Einsatzort, die Tätigkeiten und den Umfang. Der Auftragnehmer darf nur Personen im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeiten beschäftigen, welche vom Auftraggeber bestätigt werden.
3. Folgende Aufgaben können den Flüchtlingen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit auf Kosten des Auftraggebers übertragen werden:
 - Transportarbeiten innerhalb der Liegenschaft
 - die tägliche Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten
 - die Pflege der Außenanlagen der Liegenschaft
 - die Bedienung der Waschmaschinen und Trockner in der Gemeinschaftswascheinrichtung
 - Hilfe bei der Errichtung von Freizeitflächen innerhalb der Liegenschaft
 - Hausaufgabenbetreuung von fremden Kindern
 - Mitarbeit bei der Kinderbetreuung und bei Maßnahmen der Freizeitgestaltung
 - Bettwäschetausch
 - Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten
4. Folgende Aufgaben können den Flüchtlingen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit auf Kosten des Auftragnehmers übertragen werden:
 - die regelmäßige malermäßige Instandhaltung des Unterkunftsgebäudes
 - die Reinigung der Büro- und Lagerräume in der Gemeinschaftsunterkunft
 - kleinere Reparaturarbeiten
 - Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Winterdienst
5. Für die Reinigung der zugewiesenen Wohnräume besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
6. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit durchgeführt werden sollen, kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich beantragen. Dieser entscheidet dann über die Durchführung und die Kostentragung. Dem Auftraggeber steht es in Absprache mit dem Auftragnehmer frei, in Einzelfällen weitere Aufgaben durch gemeinnützige Tätigkeit auf seine Kosten verrichten zu lassen.
7. Der Auftragnehmer plant und organisiert den Arbeitseinsatz und stellt den Flüchtlingen - sofern notwendig - für alle genehmigten gemeinnützigen Tätigkeiten Arbeitsbekleidung (z.B. Arbeitsjacken, Arbeitsschuhe etc.) und Gerätschaften auf

seine Kosten zur Verfügung. Gleiches gilt für Arbeitsmittel, die auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden müssen. Bei der Planung und Organisation der gemeinnützigen Tätigkeit ist darauf zu achten, dass ohne Genehmigung des Auftraggebers kein Flüchtling die höchstzulässige Wochenarbeitszeit von 30 Stunden überschreitet.

8. Vor dem Arbeitseinsatz erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine formlose Namensliste, auf der die vorgesehenen Tätigkeiten einschließlich der voraussichtlich benötigten Arbeitszeit vermerkt sind. Die Vorschlagslisten sind möglichst für den Zeitraum von einem Monat zu erstellen. Der Auftragnehmer erhält umgehend die vom Auftraggeber bestätigten Listen zurück. Beim erstmaligen Arbeitseinsatz ergeht durch den Auftraggeber ein Bescheid (Bewilligungsbescheid über gemeinnützige Arbeit), der dem Heimbewohner ausgehändigt wird.
9. Lehnt ein Flüchtling die Übernahme einer gemeinnützigen Tätigkeit unbegründet ab, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
10. Der Auftragnehmer beaufsichtigt und kontrolliert die gemeinnützigen Tätigkeiten und führt die Nachweise über die geleisteten Stunden. Der Auftraggeber erhält monatlich einen Beschäftigungsnachweis über die ausgeführten Arbeiten, die tatsächlich geleistete Arbeit und die daraus resultierende Aufwandsentschädigung. Die geleistete Arbeit ist darauf täglich vom Beschäftigten und dem kontrollierenden Betreuer zu dokumentieren. Bei Vorlage der grundsätzlich von der Heimleitung zu unterschreibenden Beschäftigungsnachweise wird die Aufwandsentschädigung an den Auszahlungstagen ausgezahlt.
11. Flüchtlinge, die zu einer gemeinnützigen Tätigkeit herangezogen werden, sind grundsätzlich in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der Gemeindeunfallversicherung zu beachten und einzuhalten und die Flüchtlinge vor dem erstmaligen Einsatz zu einer bestimmten gemeinnützigen Tätigkeit in einer ihnen verständlichen Sprache schriftlich über diese Vorschriften zu belehren. Die Kosten für die Übersetzungen der o.g. Belehrungen trägt der Auftragnehmer.

V. Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft und auf der zur Gemeinschaftsunterkunft gehörenden Liegenschaft Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.
2. Der Auftragnehmer erstellt eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Heimordnung, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Heimbetriebs gewährleistet und aus der die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen ersichtlich sind.

Am Tage der Aufnahme in der Gemeinschaftsunterkunft ist jedem Erwachsenen die Heimordnung - möglichst in der Heimatsprache, mindestens aber in Englisch, Französisch oder Russisch - vorzulegen. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Heimordnung ist an geeigneter Stelle in der Gemeinschaftsunterkunft auszuhängen. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung der Heimordnung.

3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unaufgefordert und umgehend über besondere Vorfälle in der Gemeinschaftsunterkunft.

Der Auftraggeber erarbeitet mit dem Auftragnehmer eine Handlungsanweisung für die nachfolgenden Bereiche:

- Brände in der Gemeinschaftsunterkunft und in unmittelbarer Nähe dazu

- Angriffe von außen bzw. Gefahr von Übergriffen
 - Todesfälle
4. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Schädlingsbekämpfung in allen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten auf seine Kosten.
 5. Der Auftragnehmer ist für die Durchsetzung der Hygienevorschriften und -forderungen gem. § 36 Infektionsschutzgesetz in der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Reinigung, Lüftung und Sauberhaltung aller zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. auf seine Kosten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Sanitäreinrichtungen sowie alle anderen Gemeinschaftsräume einschließlich der Flure täglich gereinigt werden.

Wöchentlich ist eine Grundreinigung der Gemeinschaftsunterkunft durchzuführen. Die Kosten für den evtl. Einsatz einer Reinigungsfirma werden durch den Auftragnehmer getragen.

Die Reinigung der Wohnräume erfolgt durch die Flüchtlinge in Eigenleistung. Die Kontrolle obliegt dem Auftragnehmer. Die zur Reinigung benötigten Reinigungsgeräte und -mittel (insbesondere Besen, Kehrgarnitur, Eimer, Wischlappen) werden den Bewohnern vom Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Auftragnehmer sorgt für einen regelmäßigen, mindestens 14-tägigen Austausch der Bettwäsche der untergebrachten Flüchtlinge. Außerdem sorgt er für die professionelle Reinigung der Gemeinschaftswäsche (Bettwäsche, Decken usw.).

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber einen Hygieneplan zur Bestätigung vor, sofern beabsichtigt ist, von den Regelungen der Anlage 7 abzuweichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verbandskästen regelmäßig auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. aufzufüllen. Auf das Verfallsdatum ist zu achten. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Desinfektionsmaßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten sind im Auftrag und auf Kosten des Auftragnehmers zu organisieren und sicherzustellen.
 6. Der Auftragnehmer ist für die Zimmerbelegung verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Familien im Familienverband und Einzelpersonen möglichst getrennt nach Nationalitäten so untergebracht werden, dass Konflikten vorgebeugt wird.
 7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um Konflikten vorzubeugen bzw. entstandene Konflikte durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Der Auftraggeber behält sich hier ein direktes Weisungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer vor.
 8. In der Gemeinschaftsunterkunft ist der Besitz von Drogen und Waffen verboten. Wird der Besitz von Drogen, Waffen oder auch offensichtlichem Diebesgut festgestellt, ist die Polizei zu informieren.
 9. Zur Durchsetzung der Sicherheit im Heim verpflichtet sich der Auftragnehmer, eng mit der Ausländerbehörde, dem Sozialamt, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei zusammenzuarbeiten.

VI. Führen von Anwesenheitslisten über die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich haus- und statusbezogene Anwesenheitslisten nach Vorgabe des Auftraggebers zu erstellen und zu führen. Diese Pflicht soll außerhalb der Betreuungszeiten auf das Wachunternehmen übertragen werden (siehe § 10 Abs. 8). Die Dienstbücher sind mindestens bis zum Vertragsende aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber auszuhändigen.
2. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber monatlich, bei Bedarf auch öfter, freie Platzkapazitäten mit detaillierten Hinweisen für eine zweckmäßige Belegung.
3. Eine Zusicherung über die Zuweisung von Asylbewerbern aufgrund dieser Meldungen erfolgt seitens des Auftraggebers nicht.

VII. Laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes incl. Reparaturen an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie technischen Geräten und deren Ersatzbeschaffung

1. Zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 4 - 6 gehören insbesondere alle Maßnahmen nach Anlage 12, soweit diese Pflichten nicht dem Vermieter bzw. dem Auftraggeber obliegen.
2. Ausgenommen von der Instandhaltungsverpflichtung nach § 6 Abs. 4 sind folgende technischen Anlagen:
die Lüftungsanlage, die Heizungsanlage und die Brandmeldeanlage.
Sofern bei diesen Anlagen Instandhaltungsmaßnahmen zu veranlassen sind, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dieser veranlasst alle weiteren notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Schäden an Dach und Fach der ihm überlassenen Räumlichkeiten, sobald sie bemerkt werden oder voraussichtlich unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer zur Abwendung weiterer drohender Schäden berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
4. Für bestimmte Tätigkeiten können Asylbewerber im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit eingesetzt werden. Das Nähere dazu regelt Abschnitt IV dieser Dienstanweisung.
5. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber jährlich einen Kurzbericht über die getätigten Ersatzbeschaffungen sowie wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen vor.

VIII. Schlussbestimmung

Die Dienstanweisung kann jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden, soweit diese Anpassung dem Vertragszweck dient und auf die Kalkulation der Vergütung bzw. die Vergütung selbst keinen Einfluss hat. Mündliche Anweisungen, die für einen längeren Zeitraum gelten sollen, sind seitens des Auftraggebers innerhalb einer Woche schriftlich zu wiederholen, um Bestandteil dieses Vertrages zu werden.